

Richtlinie

vom 30. Januar 2023

über die Anpassung der von der Kantonalen Gebäudeversicherung subventionierten Beträge

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen (RBI);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 27. Juni 2018 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen (ArBI),

in Erwägung

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2022 hat der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) eine neue Fassung des ArBI, in Kraft seit dem 1. Januar 2023, angenommen. Insbesondere wurde der Art. 2a ArBI neu hinzugefügt. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Direktion der KGV, je nach Entwicklung des Baupreisindex für die Region Espace Mittelland, zu Beginn eines jeden Jahres, die Anpassung der in diesem Ausführungsreglement festgelegten Beträge beschliessen kann.

Der Baupreisindex für die Region Espace Mittelland weist für das Jahr 2023 einen Anstieg von +13,35% gegenüber 2018 auf. In Absprache mit dem Verwaltungsrat hat die Direktion deshalb beschlossen, eine zusätzliche Marge einzubauen und bei der Berechnung der subventionierten Beträge eine Erhöhung von +15% zu berücksichtigen.

Die vorliegende Richtlinie folgt gestützt auf diese Kompetenzübertragung und berücksichtigt die oben genannte Erhöhung.

beschliesst:

Art. 1 Anpassung der Beträge

¹ Die von der KGV subventionierten Beträge werden wie folgt angepasst:

Subventioniertes Objekt	Ehemaliger Betrag	Neuer Betrag
Beitragsleistungen		
Hydranten (Art. 5 ArBI)	CHF 2'000	CHF 2'300
Feuerwehrlokale (Art. 13 ArBI)	max. CHF 380/m ³	max. CHF 440/m ³
Automatische Feuermeldeanlagen (Art. 17 ArBI)	CHF 30'000	CHF 35'000
Sprinkleranlagen (Art. 18 Abs. 1 ArBI)	CHF 30'000	CHF 35'000
Sprinkleranlagen – allgemeine Revision (Art. 18 Abs. 2 ArBI)	CHF 10'000	CHF 12'000
Obligatorische Überspannungsableiter und Blitzableiter (Art. 21 Abs. 1 ArBI)	CHF 10'000	CHF 12'000
Freiwillige Überspannungsableiter und Blitzableiter (Art. 21 Abs. 2 ArBI)	CHF 30'000	CHF 35'000

Bau einer Brandmauer (Art. 23 Abs. 1 ArBl)	CHF 120/m ²	CHF 140/m ²
Anpassung einer Brandmauer (Art. 23 Abs. 2 ArBl)	max. CHF 5'000	max. CHF 6'000
Spezifische Beitragsleistungen		
Freiwillige individuelle Schutzmassnahmen (Art. 25 Abs. 1 ArBl)	max. CHF 5'000	max. CHF 10'000
Studie zur Ermittlung der geeignetsten Massnahme (Art. 25 Abs. 2 ArBl)	max. CHF 5'000	max. CHF 10'000
Freiwillige koordinierte Schutzmassnahmen (Art. 26 Abs. 3 ArBl)	max. CHF 5'000	max. CHF 10'000
Studie zur Ermittlung der geeignetsten Massnahme (Art. 26 al. 4 ArBl)	max. CHF 10'000	max. CHF 12'000
Gezielte Beitragsleistungen – Sonderaktionen		
Sibox	CHF 200	CHF 230
Trockensteigleitungen	CHF 100 / m.	CHF 115 / m.

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Die in Art. 1 vorgesehenen Beträge gelten für alle, ab dem 1. Januar 2023 von der KGV definitiv erlassenen Subventionsentscheide.

Art. 3 Änderung

¹ Die in Art. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Beträge bleiben bis zu einer erneuten Änderung dieser Richtlinie anwendbar.

² Diese Richtlinie kann jederzeit von der Direktion der KGV geändert werden.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Patrice Borcard

Direktor

Didier Carrard

Stellvertretender Direktor